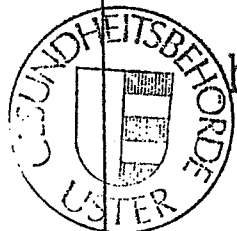


Anliefervertrag



betreffend die Entsorgung tierischer Abfälle in der
Regionalen Tierkadaversammelstelle (REKAS)

Uster

Vertragsparteien

Stadt Uster, Gesundheitsbehörde
als Betreiberin der Regionalen Kadaversammelstelle

und der

Gemeinde/ Stadt

8617 Mönchaltorf

I. Allgemeines

1. Die Stadt Uster betreibt die Regionale Kadaversammelstelle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie verpflichtet sich gegenüber den angeschlossenen Gemeinden, die anfallenden tierischen Abfälle und Kadaver zwischenzulagern und durch die Tiermehlfabrik Bazenheid entsorgen zu lassen.
2. Es gelten die Regelungen und deren zukünftige Änderungen/Ergänzungen nachstehend aufgeführter Papiere:
 - Bundesverordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA)
 - Erläuterungen zur VETA von 3. Februar 1993
 - Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle.

- Vertrag vom 21.9.1993 zwischen dem Kanton Zürich und der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG (TMF) Bazenheid, betreffend den Beitritt des Kantons Zürich als Aktionär zur TMF und Übernahme der Tierkörperentsorgung durch die TMF Bazenheid gemäss VETA.
- Weisung vom 7. Oktober 1989 über die Abnahme von Tierkörpern, erlassen durch die Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid.

II. Spezielle Bestimmungen

3. Die Gemeinden haben die Kadaver und Fleischabfälle gekühlt anzuliefern.
4. Die Anlieferung erfolgt in der Regel dienstags. Ausnahmen sind mit der Gesundheitsbehörde der Stadt Uster abzusprechen.
5. Für einen reibungslosen Ablauf bei der Anlieferung, und im Interesse des Umweltschutzes haben sich die Gemeinden Sammeltransporten anzuschliessen.

III. Kostenregelung

6. Die Betriebskosten der REKAS Uster werden den Gemeinden jährlich anteilmässig in Rechnung gestellt. Berechnungsbasis ist die Jahresmenge der angelieferten 80 l Wechseltonnen.
 - 6.1 Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1993 werden den Gemeinden die Kosten für den Transport und die Verwertung/Entsorgung der tierischen Abfälle direkt durch den Kanton Zürich in Rechnung gestellt.
 - 6.2 Die Kosten für den Sammeldienst und der Transport bis zur REKAS Uster gehen zu Lasten der Gemeinden

IV. Investitionskosten

7. Allfällige Neuinvestitionen der REKAS Uster werden den Gemeinden vorgängig zur Zustimmung unterbreitet. Die Verrechnung erfolgt analog den Betriebskosten, auf der Basis der jährlich angelieferten Wechseltonnen. Der aufgrund der Umrüstung fällige Investitionsanteil wird einmalig in Rechnung gestellt. Einmal geleistete Investitionsanteile werden nicht zuückerstattet.

V. Vertragsdauer

8. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien auf den 1.1.1994 in Kraft und kann erstmals auf Ende 1995 gekündigt werden.

VI. Kündigung

9. Der Vertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

VII. Gerichtsstand

10. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster.

Uster, den 10.12.....1993

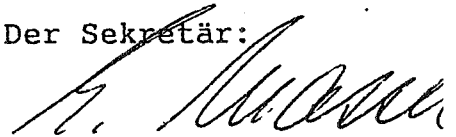
Für die Stadt Uster, Gesundheitsbehörde

Die Präsidentin:



T. Gerosa-Gallmann

Der Sekretär:



E. Brassel

Für die Gemeinde/ Stadt

Gemeinderat Mönchaltorf

Der Präsident:

Der Schreiber: